

# Öffentliche Bekanntmachung

**Landratsamt**  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

## Einschreiben

Firma  
Rauch Spanplattenwerk GmbH  
Herrn Dr. Moog  
Fuchsau 3  
91477 Markt Bibart

## Immissionsschutz

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2019-35

Datum: 04.02.2020

## Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG-;

Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

## B E S C H E I D

### 1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG)

Für nachstehend bezeichnete Anlage bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet.

Die Anlage ist nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

#### 1.1. Betreffende Anlage bzw. Anlagenteile

Betrieb des Spänetrockners V und Spänetrockners VI

#### 1.2. Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV

Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten,  
vgl. Ziff. 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

#### 1.3. Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerungen

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung (Az.: C(2015) 8062)

**Dienstgebäude**  
Konrad-Adenauer-Straße 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch

**Nächste Bushaltestelle**  
Schulzentrum (Comeniusstraße)

**Nächste Bahnhofstelle**  
Neustadt (Aisch) Mitte

**Besuchszeiten**  
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

**Telefon Vermittlung**  
09161 92-0  
**Telefax**  
09161 92-106  
**E-Mail**  
poststelle@kreis-nea.de  
**Internet**  
http://www.kreis-nea.de

**Konten**  
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch  
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA  
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG  
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA  
Castellbank Neustadt a.d.Aisch  
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

#### 1.4. Standort der Anlage

<b>Flur-Nummer</b>	1120	<b>Gemarkung/en</b>	Fuchsau
--------------------	------	---------------------	---------

#### 1.5. Betreiber

Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart

## 2. Auflagen

2.1. Die Massenkonzentration an Formaldehyd im Abgas des Trockners V und des Trockners VI dürfen folgenden Wert nicht überschreiten:

vom 05.02.2020 bis 04.02.2023 je 20 mg/m<sup>3</sup>

Dieser Emissionsgrenzwert ist auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 18 Vol.-% bezogen.

2.2. Die Rauch Spanplattenwerk GmbH hat bis 30.06.2021 der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim darzulegen, welche Maßnahmen sie trifft um ab dem 05.02.2023 einen oberen Emissionsgrenzwert von 10 mg/Nm<sup>3</sup> gesichert einhalten zu können.

2.3. Spätestens bis zum 30.06.2020 ist durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas der Trockner V und VI der in Auflage Nr. 2.1 dieses Bescheides festgelegte Emissionsgrenzwert jeweils nicht überschritten wird. Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

2.4. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 der TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.
- b) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut ein geeigneter Messplatz und Probenahmestellen einzurichten.
- c) Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar sein und so beschaffen sein, dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.
- d) Die Hinweise der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) vom Januar 2008 sind zu beachten.
- e) Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde frühzeitig (möglichst acht Tage vor Messbeginn) mitzuteilen.

- f) Die Messungen sind jeweils bei Betriebsbedingungen mit maximaler Emission vorzunehmen.
  - g) Über die durchgeführten Messungen sind Messberichte entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.
- 2.5. Die Emissionsgrenzwerte der luftverunreinigenden Stoffe gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage Nr. 2.1 dieses Bescheides festgelegte Massenkonzentration nicht überschreitet.
- 2.6. Die in Auflagen Nr. 2.3, 2.4 und 2.5 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr zu wiederholen.
- 2.7. Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt vorzulegen.
- 2.8. **Weitergeltung bisheriger Bescheide**

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich aus dieser nachträglichen Anordnung nicht Abweichendes ergibt.

### 3. **Kostenentscheidung**

Die Kosten dieser Anordnung hat die Rauch Spanplattenwerk GmbH als Veranlasserin zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von XXX € erhoben.

Die Auslagen betragen XXX €.

Insgesamt sind **XXX €** zu zahlen.

## **GRÜNDE:**

### I.

Die Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart, betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1120, Gemarkung Markt Bibart, eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten.

Die Anlage fällt unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. In dieser sind keine Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd festgesetzt.

Die EU-Kommission hat mit der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 Formaldehyd als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrkategorie Carc. 1B eingestuft. Nach der Verordnung (EU) 2015/491 der Kommission vom 23.03.2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 trat die Neueinstufung von Formaldehyd am 01.01.2016 in Kraft.

In der Folge hat der Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) unter Zustimmung der Umweltministerkonferenz eine Vollzugsempfehlung zur Umsetzung der Neueinstufung von Formaldehyd erarbeitet. Gemäß dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für

Umwelt und Verbraucherschutz vom 24.02.2016 ist die LAI-Vollzugsempfehlung durch die bayerischen Behörden umzusetzen.

Der maximal zulässige Emissionswert für Spänetrockner von Anlagen i.S.d. Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beträgt gemäß der LAI-Vollzugsempfehlung 10 mg/Nm<sup>3</sup>. Für Altanlagen sind gemäß der LAI-Vollzugsempfehlung die Grenzwerte ab dem 05.02.2020 einzuhalten. In der Übergangszeit dürfen sie 20 mg/Nm<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Die Grenzwerte der LAI-Vollzugsempfehlung wurden durch das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim mit nachträglicher Anordnung vom 13.10.2017, Az.: 43.2-1711-I-2016-67, festgesetzt. Danach gelten bis zum 04.02.2020 die übergangsweisen Anforderungen. Ab dem 05.02.2020 ist von der Rauch Spanplattenwerk GmbH ein oberer Emissionsgrenzwert von jeweils 10 mg/Nm<sup>3</sup> im Abgas der Spänetrocknungsanlagen der Trockner V und VI einzuhalten.

Von den Grenzwerten der BVT-Schlussfolgerungen können jedoch in begründeten Fällen Ausnahmen erlassen werden, vgl. § 17 Abs. 2b BImSchG.

Die Rauch Spanplattenwerk GmbH beantragt mit Schreiben vom 21.10.2019 (Eingang: 22.10.2019), dass, abweichend von den o.g. Anforderungen, auch über den 04.02.2020 hinaus ein Grenzwert von jeweils 20 mg/Nm<sup>3</sup> im Abgas der Spänetrocknungsanlagen des Trockners V und des Trockners VI festgesetzt wird.

Die Betriebserfahrungen der Rauch Spanplattenwerk GmbH sowie die Ergebnisse der durchgeführten Emissionsmessungen zeigen, dass aufgrund der technischen Begebenheiten der Anlage ein oberer Emissionsgrenzwert von 10 mg/Nm<sup>3</sup> nicht eingehalten werden kann. Insbesondere arbeitet die Anlage mit einer Brüdenrückführung und setzt zur Ressourcenschonung durchschnittlich 20 % Rückführmaterial aus dem Spanplattenwerk sowie den Möbelwerken der Rauch-Gruppe ein.

Die Antragstellerin hat diverse alternative primär- und sekundärseitige Maßnahmen zur Emissionsminderung untersucht. Die Untersuchungen lassen darauf schließen, dass mit vertretbarem Aufwand keine Maßnahmen ergriffen werden können, welche zu einer dauerhaft gesicherten Einhaltung des Grenzwertes von je 10 mg/Nm<sup>3</sup> im Abgas der Spänetrocknungsanlagen des Trockners V und VI führen.

Nach den vorliegenden Messergebnissen wird jedoch erwartet, dass eine dauerhafte Reduzierung der Formaldehydemissionen möglich ist, wenn ein Teil des Rückführmaterials an den Trocknern vorbeigefahren wird (sog. „Bypass-Lösung“).

Die Rauch Spanplattenwerk GmbH beabsichtigt daher eine entsprechende Änderung ihres Betriebsablaufes. Das Vorhaben wurde der Unteren Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 21.11.2019 (Eingang: 26.11.2019) angezeigt. Die Maßnahme soll zu einer gesicherten Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes von 20 mg/Nm<sup>3</sup> führen.

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der technischen Begebenheiten der Anlage keine alternativen Maßnahmen zur Einhaltung des Formaldehyd-Grenzwertes von 10 mg/Nm<sup>3</sup> ergriffen werden können. Sie hat plausibel dargestellt, dass mit der „Bypass-Lösung“ ein oberer Emissionsgrenzwert von 20 mg/Nm<sup>3</sup> dauerhaft eingehalten werden kann. Ferner sichert die Antragstellerin glaubhaft zu, die Optimierung sowohl der Anlagenprozesse als auch der verwendeten Einsatzstoffe foranzutreiben um die Formaldehydemissionen zu reduzieren.

Dem Antrag der Rauch Spanplattenwerk GmbH wird daher, befristet bis einschließlich 04.02.2023, entsprochen.

Die Rauch Spanplattenwerk GmbH hat bis 30.06.2021 der Unteren Immissionsschutzbehörde darzulegen, welche Maßnahmen sie trifft, um künftig einen oberen Emissionsgrenzwert von 10 mg/Nm<sup>3</sup> gesichert einhalten zu können.

Der Ausnahmeantrag der Rauch Spanplattenwerk GmbH wurde in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim ausgearbeitet. Hierzu fanden am 29.10.2018, 05.02.2019 und 17.07.2019 Abstimmungsgespräche beim Bayerischen Landesamt für Umwelt in Augsburg statt.

Ferner wurden folgende Stellen am Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim zu dem Vorhaben gehört:

- Umweltschutzingenieur
- Untere Naturschutzbehörde, SG 32
- Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Abfallrecht, SG 42
- Fachkundige Stelle, SG 42

Die Auslegung des Entwurfes der nachträglichen Anordnung sowie der Antragsunterlagen, vgl. § 17 Abs. 2b S. 3 i.V.m. Abs. 1a BImSchG, erfolgte vom 04.12.2019 bis 03.01.2020 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim sowie bei der Marktgemeinde Markt Bibart. Dies wurde im Amtsblatt des Landkreises vom 30.11.2019, Ausgabe 23/2019, sowie auf der Homepage des Landratsamtes bekannt gemacht. Ferner erfolgte die Unterrichtung im Mitteilungsblatt von Markt Bibart vom 04.12.2019, Ausgabe 22/2019.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim und die Antragstellerin informierten den Marktgemeinderat von Markt Bibart auf dessen Wunsch umfänglich über die nachträgliche Anordnung in nichtöffentlicher Sitzung am 27.01.2020.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 03.02.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Rauch Spanplattenwerk GmbH wurde vor Erlass der nachträglichen Anordnung angehört.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim ist für den Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz; Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. c Bay. Immissionsschutzgesetz).

### 2. Möglichkeit zum Erlass einer nachträglichen Anordnung, Verfahren

Die Behörde hat nach § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG erteilte Genehmigungen durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere in den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG. Es soll hierdurch sichergestellt sein, dass die genehmigungsbedürftige Anlage stets den Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG und den Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG entspricht.

Eine genehmigungsbedürftige Anlage entspricht hinsichtlich der Luftreinhaltung diesen Grundsätzen nur, wenn sie die für den konkreten Einzelfall geltenden Anforderungen der TA Luft in der aktuellen Fassung (TA Luft 2002) erfüllt.

Die geforderten Messungen werden auf § 28 und § 29 BImSchG gestützt.

Die nachträgliche Anordnung wird im vorliegenden Fall auf § 17 Abs. 2b S. 1 Nr. 1 BImSchG gestützt.

Gem. § 17 Abs. 2b S. 1 Nr. 1 BImSchG kann die Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen als die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre und die Behörde dies begründet. Die weniger strengen Emissionsbegrenzungen dürfen gem. §§ 17 Abs. 2b S. 2 i.V.m. 12 Abs. 1b S. 2 BImSchG die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen.

### 3. Ermessen

Die nachträgliche Anordnung konnte nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden.

Die nachträgliche Anordnung ist geeignet um künftig ein Mindestmaß an Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Rauch Spanplattenwerk GmbH sicherzustellen und die o. g. Grundpflichten zu erfüllen sowie den technischen Begebenheiten der Anlage Rechnung zu tragen.

Der Erlass der nachträglichen Anordnung ist erforderlich, da aufgrund der technischen Begebenheiten der Anlage keine alternativen, gleichsam belastenden Maßnahmen zur Einhaltung des Formaldehyd-Grenzwertes von 10 mg/Nm<sup>3</sup> ergriffen werden können.

Die Abgasreinigungsanlagen sowie die Betriebsweise der Spänetrocknungsanlagen sind als Stand der Technik zu bewerten und entsprechen dem Anspruch an BVT. Nachdem die Anlage der Fa. Rauch Spanplattenwerk GmbH mit einer Brüdenrückführung arbeitet und dabei durchschnittlich 20 % Rückführmaterial eingesetzt wird, kann der in den BVT-Schlussfolgerungen genannte Emissionsgrenzwert von 10 mg/Nm<sup>3</sup> nicht eingehalten werden. Alternative Technologien führen zu einer Verschiebung zulasten anderer Umweltgüter. Überdies wäre selbst bei ausschließlichem Einsatz von Frischholz eine dauerhaft gesicherte Einhaltung des in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Grenzwertes nicht möglich.

Die nachträgliche Anordnung ist auch verhältnismäßig.

Da der Einsatz anderer Technologien neben dem enormen wirtschaftlichen Aufwand vor allem auch zu einer Verschiebung zulasten anderer Umweltgüter führen würde, berücksichtigt die nachträgliche Anordnung den Schutz der Umwelt insgesamt.

Die Anforderungen an die Luftreinhaltung können durch den Erlass der nachträglichen Anordnung und ausnahmsweisen Festsetzung von Grenzwerten außerhalb der in der BVT-Schlussfolgerung festgesetzten Emissionsgrenzwerte aufrechterhalten werden. Dem Schutz der menschlichen Gesundheit wird Rechnung getragen. Die errechnete maximale Immissionszusatzbelastung beträgt selbst unter Heranziehung sehr konservativer Ansätze ca. 1,3 % des Orientierungswertes der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Forschungsinstitute e.V. für Formaldehyd. Die Festsetzung eines Grenzwertes von 20 mg/Nm<sup>3</sup> ist insoweit mit keiner be-

lästigen oder schädlichen Einwirkung auf die nächstgelegenen Immissionsorte verbunden.

Nachdem die Antragstellerin zusichert, dass sie weiter an der Optimierung der Anlagenprozesse und verwendeten Einsatzstoffe arbeiten wird, um die Formaldehydemissionen zu reduzieren, wird dem Ausnahmeantrag befristet bis einschließlich 04.02.2023 entsprochen.

#### **4. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10 des Kostengesetzes -KG- i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses -KVZ-.

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage erhoben werden** beim

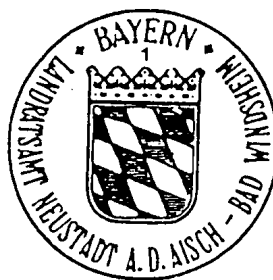
Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,  
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch** in einer für den Schriftformersatz zugelassenen <sup>1</sup>Form.

Die Klage muss den **Kläger**, den **Beklagten** (Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



gez.  
x x x  
Oberregierungsrat